

chung des Übernahmeangebots von den Einzelheiten der geplanten Übernahme. Am 5.08., 7.08. und am 18.08.1998 erwarb er mit einem Kapitaleinsatz von etwa 75.000,- DM über zwei Kreditinstitute insgesamt 300 Stück Aktien der F&G zu Preisen zwischen 245,- DM und 254,- DM. Infolge der Annahme des Übernahmeangebots erzielte der Beschuldigte einen Gewinn in Höhe von 15.180,- DM. Nach der Anzeige des BAWe bei der Staatsanwaltschaft Köln kam es vor dem Amtsgericht Köln erstmals zu einer Anklage und öffentlichen Hauptverhandlung wegen eines Insiderdeliktes. Der Beschuldigte wurde zu einer Gesamtgeldstrafe in Höhe von 150 Tagesstrafen à 250,- DM (37.500,- DM) verurteilt. Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig. Außerdem erwarb ein ehemaliger Vorstand der Kölner Verkehrsbetriebe AG am 25.08.1998, genau einen Tag vor Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung, 70 Aktien der F&G und erzielte infolge der Annahme des Übernahmeangebotes einen Gewinn in Höhe von 1.750,- DM. Bei seiner Vernehmung gestand der Beschuldigte, einen Hinweis aus dem Vorstand der GEW erhalten zu haben. Die Staatsanwaltschaft Köln sah in diesem Fall mit Zustimmung des Gerichts gemäß § 153 a StPO vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage ab und stellte das Verfahren nach Zahlung einer Auflage in Höhe von insgesamt 20.000,- DM ein.

- ◆ Im Juni 1997 wurde eine deutsche Großbank mit Sitz in Frankfurt am Main von einer englischen Bank im Auftrag eines ihrer Kunden kontaktiert, um vinkulierte Namensaktien der Aachener und Münchener Beteiligungs-AG (AMB)

am Markt zu platzieren. Das vorgesehene Transaktionsvolumen lag zwischen 2 und 5 % der emittierten Aktien. Auf Wunsch des Auftraggebers sollten im Vorfeld weder die AMB noch deren Großaktionäre hiervon unterrichtet werden. Der in dieser Größenordnung vorgesehene Verkauf war eine Insider Tatsache im Sinne von § 13 Abs. 1 WpHG. Die für die Transaktion zuständige Mitarbeiterin der deutschen Großbank setzte ihren unmittelbaren Vorgesetzten befugtermaßen in Kenntnis. Dieser wiederum informierte die AMB sowie ein Vorstandsmitglied eines anderen Geschäftsbereiches im eigenen Hause von der geplanten Platzierung. Dieser Vorstand gab daraufhin selbst die Information an die AMB weiter, die gleichfalls zum Kundenkreis der Bank gehörte, noch bevor ein potenzieller Käufer für das Aktienpaket gefunden werden konnte. Zwar konnte die Weitergabe der Information an den Vorstand noch als befugt angesehen werden, nicht aber die folgende Weitergabe durch den Vorgesetzten

der Mitarbeiterin sowie durch den Vorstand an die AMB. Die Informationsweitergabe war nicht erforderlich und erfolgte nicht mehr im normalen Rahmen der Berufs- und Geschäftsausübung. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main sah mit Zustimmung des Gerichts gemäß § 153 a StPO vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage ab und stellte die Verfahren nach Zahlung einer Auflage in Höhe von 35.000,- DM (Vorstand) bzw. 18.000,- DM (Vorgesetzter der Mitarbeiterin) ein.

- ◆ Am 1.10.1998 veröffentlichte die INFO AG eine Ad-hoc-Mitteilung, in der sie den Beschluss bekannt gab, mit der SYSTEMATICS-Gruppe eng zusammenzuarbeiten. Grundlage dafür sei der Erwerb der Geschäftsanteile der Systematics Business Systems GmbH durch die INFO AG und im Gegenzug unter anderem deren Beteiligung am Aktienkapital der INFO AG gewesen. Zudem sollte die Systematics Business Systems GmbH als eigenständige Tochtergesellschaft der INFO AG geführt

Mitteilungen der Staatsanwaltschaften zu abgeschlossenen Insiderverfahren 1995–2000

